

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am (Datum) folgendes beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

(2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind das betreute Kind und die mit ihm zusammenlebenden Elternteile verpflichtet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der täglichen Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 4) der Kostenbeitragsschuldner über der Einkommensgrenze (s. § 5) und dem Betreuungsort (ab 01.01.2009) und ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Wird das Kind mit einer Hauptmahlzeit versorgt, beträgt der Kostenbeitrag abweichend von Anlage 1 mindestens 30 Euro monatlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 1 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 4 Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen pro Kalenderjahr pauschal ein Betrag von 920 €, ab 01.01.2011 ein Betrag von 1.000 Euro abgesetzt.

5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.

7. im Falle der Behinderung des Kostenbeitragschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:

- | | |
|---|-------------------|
| - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: | 570 € jährlich, |
| - bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: | 1.060 € jährlich, |
| - bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: | 1.420 € jährlich. |

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Auf Nachweis können höhere Aufwendungen berücksichtigt werden.

(3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu verstehen; es sei denn, dass sich bei Berücksichtigung des in den auf die Antragstellung folgenden zwölf Monaten zu erwartenden durchschnittlichen Einkommens ein höherer Kostenbeitrag ergibt. Auf Antrag des Kostenbeitragschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag errechnen würde.

§ 5 Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes, ab 01.01.2011 in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,

2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der Mietstufe V gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und

3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes, ab 01.01.2011 in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die von dem Kostenbeitragschuldner überwiegend unterhalten worden ist oder wird.

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraums gültigen Fassung maßgeblich.

§ 6 Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Tagespflege. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners nicht ändern.

(2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die Pflicht des Kostenbeitragsschuldners, der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist, richtet sich nach § 97 a SGB VIII.

(2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover einen Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit festsetzen.

§ 8

Mitteilungspflichten; Neufestsetzung

Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesem Fall kann die Landeshauptstadt Hannover den Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu festsetzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.